



Kinder- und Jugendkredit

Kurzversion Richtlinien

Massgebend für die Beurteilung von Gesuchen sind die vollständigen Richtlinien des Kinder- und Jugendkredits. Nachfolgende Kurzversion dient lediglich der schnellen Erfassung.

1 Förderzweck

Der Kinder- und Jugendkredit fördert Angebote und Projekte für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 0 bis 25 Jahren.

Der Kinder- und Jugendkredit ist ein Förderinstrument, mit dem der Kanton bei der Gestaltung von kinder- und jugendgerechten Umwelten und bei der Umsetzung von kinder- und jugendrelevanten Entwicklungen ausserhalb der Schule unterstützt.

Der Kinder- und Jugendkredit als Förderinstrument hat als Zielgruppen:

- die Gemeinden;
- die Kinder- und Jugendhilfepraxis;
- private Trägerschaften;
- öffentliche-rechtliche Trägerschaften (auch Eigenprojekte der kantonalen Verwaltung);
- sowie Kinder und Jugendliche selbst.

2 Förderinhalte

Beiträge werden ausgerichtet an zeitlich befristete Projekte:

- zur Stärkung der Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen;
- zum Aufbau von neuen Kinder- und Jugendhilfeangeboten;
- zur Weiterentwicklung bestehender Strukturen und Angebote;
- zur Erstellung von Werkzeugen für die Gemeinden und die Praxis (Instrumente für die Kinder- und Jugendhilfe, Arbeitsmittel für die Praxis, Grundlagenwerke);
- zur kommunalen, regionalen und kantonalen Vernetzung der Akteurinnen und Akteure der Kinder- und Jugendhilfe und -politik;
- zur Befähigung von freiwillig und ehrenamtlich engagierten Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- zur Weiterbildung von Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe;
- zur Sensibilisierung für Anliegen von Kindern und Jugendlichen und zur Verankerung der Kinderrechte in der Gesellschaft.

Keine Beiträge werden gewährt an:

- gewinnorientierte Projekte und Organisationen;
- Infrastruktur- und Betriebskosten von Räumlichkeiten und Anlagen;
- Institutionalisierte Angebote ohne Projektcharakter;
- schulinterne Projekte (Ausnahme: Kooperationsprojekte von ausserschulischen und schulischen Akteurinnen und Akteuren mit Wirkung über die Schule hinaus);



- Projekte im Sinn einer Einzelfallhilfe nur für eine Person oder wenige Personen;
- Projekte, die bereits Beiträge aus dem kantonalen Lotteriefonds oder dem allgemeinen Staatshaushalt erhalten.

3 Voraussetzungen der Förderung

Wenigstens eine der nachfolgenden Anforderung muss erfüllt sein:

Förderung der Lebenskompetenzen

Das Projekt ist auf die Förderung der Lebenskompetenzen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet.

Schutz vor Gefahren

Das Projekt schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren.

Stärkung der Kinderrechte

Das Projekt stärkt die Rechte der Kinder oder leistet einen Beitrag zur Sensibilisierung für die Rechte der Kinder.

Schaffung von Rahmenbedingungen

Das Projekt fördert kinder- und jugendfreundliche Bedingungen zum Aufwachsen.

Alle nachfolgenden Anforderungen müssen erfüllt sein:

Beteiligung

Kinder und Jugendliche können sich in einem hohen Mass aktiv bei der Planung und Umsetzung des Projekts beteiligen.

Nutzen

Das Projekt bringt Kindern und Jugendlichen einen direkten Mehrwert. Der Nutzen des Projekts ist für Kinder und Jugendliche ausgewiesen.

Kantonsbezug

Projekte entfalten ihre Wirkungen in den Gemeinden, den Regionen oder im Kanton St.Gallen. Das Projekt weist einen hohen Bezug zum Kanton St.Gallen auf.

Nachhaltigkeit

Es bestehen Überlegungen, wie sich die Projektidee in bestehenden Strukturen verankern lässt – ausser bei einmaligen bzw. punktuellen Projekten.

4 Umfang der Förderung

Zeitlicher Rahmen

Der Kinder- und Jugendkredit leistet in der Regel Anschubfinanzierungen oder finanzielle Unterstützung für Projekte. Die Dauer der Mitfinanzierung ist auf drei Jahre bzw. die dreimalige Durchführung beschränkt.



Höhe der Beiträge

Aus dem Kinder- und Jugendkredit werden die ersuchten Beiträge zugesichert, sofern sie den Höchstbeitrag, der den Projekten zusteht, nicht überschreiten.

Höchstbeitrag je Projekt

- a. Projekte mit kommunalem Wirkungskreis bis Fr. 15'000.– je Jahr;
- b. Projekte mit regionalem, kantonalem und ostschweizerischem Wirkungskreis bis Fr. 30'000.– je Jahr.
- c. Projekte mit nationalem Wirkungskreis bis Fr. 30'000.– je Jahr.

Maximalbeitrag je Projekt aufgrund der anrechenbaren Kosten

- a. Bei kommunalen Projekten Beiträge bis zu einem Drittel der Kosten;
- b. Bei regionalen, kantonalen und ostschweizerischen Projekten Beiträge bis zur Hälfte der Kosten;
- c. Bei nationalen Projekten Beiträge von höchstens fünf Prozent der Gesamtkosten.

5 Anrechenbare Kosten

Anrechenbar sind alle Kosten, die zur Verwirklichung des Vorhabens notwendig und durch einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz gerechtfertigt sind.

Nicht anrechenbar sind:

- Personalkosten in der Projektträgerschaft über Fr. 15'000.–;
- Personalkosten in der Projektträgerschaft, wenn der Aufwand im Rahmen einer bereits entlohnten Anstellung erbracht wird;
- Sitzungsgelder von Behördenmitgliedern einer kommunalen Behörde;
- Infrastruktur- und Betriebskosten von Räumlichkeiten und Anlagen.

6 Gesucheingabe

Gesuche können während des Kalenderjahres laufend eingereicht werden. Spätestens vier Wochen vor Durchführungsdatum des Projekts muss das Gesuch eingereicht sein. Die Gesuchprüfungs- und Bearbeitungszeit beträgt in der Regel sechs Wochen.

Gesuch per E-Mail einreichen an:

Amt für Soziales
Kinder- und Jugendkoordination
Spisergasse 41
9001 St.Gallen
Tel: 058 229 33 18
E-Mail: jugend@sg.ch

Gesuchformulare: www.jugend.sg.ch → Kinder- und Jugendförderung → Finanzielle Projektunterstützung → Kinder- und Jugendkredit